



SATZUNG

für den

Verein

FREIWILLIGE FEUERWEHR BICHL e.V.

SATZUNG

für den Verein „Freiwillige Feuerwehr B i c h l e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bichl e.V.“. Er ist aufgrund der Versammlung vom 13.04.1985 ins Vereinsregister eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bichl.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bichl, insbesondere durch:
 - a) die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften,
 - b) Durchführen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und VeranstaltungenDabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohen Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Bichl haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein für aktive und fördernde Mitglieder ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (5) Der Erwerb der passiven Mitgliedschaft richtet sich nach § 3 Abs.2 Satz 2 dieser Satzung.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und wird bei der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder bestätigt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste (fördernde u. passive Mitglieder),
 4. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein förderndes oder passives Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht oder seiner besonderen Dienstleistungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliedsversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird im Juli der Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung durch Beschluss festsetzt.
- (2) Von der Beitragspflicht sind befreit:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder nach 25-jähriger aktiver Dienstzeit
 - c) Ehrenmitglieder

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bichl,
6. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bichl,

Nr. 5 und 6 gelten, soweit die dort Genannten dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1-4 gewählt werden.

(2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder Nr. 5 und 6 richtet sich nach ihrer Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bichl. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder Nr. 5 und 6 erfolgt in deren Dienstversammlung nach den Vorschriften der dafür geltenden besonderen Satzung.

(4) Außer der Möglichkeit nach Abs. 3 Satz 1 erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Tod, mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide vertreten den Verein einzeln, wobei im Innenverhältnis die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt wird. Zu Rechtsgeschäften im Wert von mehr als 300 EURO ist die Zustimmung des (Gesamt-)Vorstandes (§ 8 Absatz 1 der Satzung) erforderlich; diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis zum Verein.
- (3) Die Vorstandschaft kann Geschäftsordnungen, die für den Verein bindend sind, erlassen.
- (4) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10

Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Kommandanten geleistet werden.

Verfügberechtigt gegenüber Kreditinstituten ist der Kassenwart oder eines der anweisungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die durch die Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Kassenprüfer gilt bezüglich der Abberufung sinngemäß §8 Abs. 4.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,

2. Festsetzen der Höhe des Jahresbeitrages,

3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer gemäß § 8 Abs. 2 und 3 und § 11 Abs. 3,

4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich durch Aushang im Schaukasten am Feuerwehrhaus und durch Bekanntgabe im „Tölzer Kurier“ (örtliche Presse) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Tagen einberufen.
Die vorgesehene Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere dringliche Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Ergänzung der Tagesordnung muss den Mitgliedern vor Versammlungsbeginn mitgeteilt werden.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Für die Durchführung der Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können

1. durch Auszeichnung, deren Art im Einzelfall vom Vorstand festgelegt wird, geehrt werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bichl, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttretung

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 13. April 1985 außer Kraft.

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bichl e.V. am 10. März 2002 beschlossen worden.

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgte durch:

- Bekanntgabe in der Jahreshauptversammlung am 10. März 2002
- Dauernde Hinterlegung eines Exemplars zur Einsichtnahme in der Gemeinde Bichl
- Bekanntgabe im Tölzer Kurier am 03. April 2002

Die erste Satzungsänderung erfolgte durch:

- Die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung am 16. März 2008 und tritt zur nächsten Jahreshauptversammlung im März 2009 in Kraft.

Online Download